

## Vergütung für PV-Anlagen

### 1. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis 750 Kilowatt

PV-Anlagen mit einer Leistung bis 750 Kilowatt - sowohl auf Gebäuden als auch ebenerdig errichtet - werden weiterhin per Einspeisevergütung und Marktprämie gefördert. Davon profitieren vor allem Dachanlagen und Freiflächenanlagen zur Eigenversorgung. Hier bleibt es bei den bisherigen Vergütungssätzen und den Regeln der Eigenversorgung. Werden die Ausbauziele nicht erreicht, steigen die Vergütungssätze künftig wieder rascher an („atmender Deckel“).

### 2. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung über 750 Kilowatt

PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt wird eine Förderung erst nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung gewährt. Jährlich werden 600 MW ausgeschrieben (bisher sind es 400 MW). Beteiligen können sich PV-Anlagen folgender Kategorien mit einer Leistung > 750 kW:

- Freiflächenanlagen
- Anlagen auf Gebäuden und
- Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Mülldeponien)

Für alle auszuschreibenden Anlagen entfällt der 52-GW-Deckel.

5% der Ausschreibungen jährlich sollen an andere europäische Mitgliedsstaaten gehen, um die europäische Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Energiewende weiter zu stärken und die Integration der erneuerbaren Energien in den europäischen Binnenmarkt voranzutreiben.

## Senkung Redispatchkosten

Bis die erforderliche Übertragungsnetzkapazität (Ausbau der Stromnetze) zur Verfügung steht, sollen die Redispatchkosten (= Kosten für Eingriffe in die Erzeugerleistung von Kraftwerken, um Leistungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen) begrenzt werden und Strom aus Erneuerbaren Energien, der bislang abgeregelt wurde, kann künftig für den Wärme- und Mobilitätssektor genutzt werden.

## Nutzung von Acker- und Grünflächen

Für PV wird eine „Länderöffnungsklausel“ eingeführt. Die Länder entscheiden, ob sie die Nutzung von Acker- und Grünflächen in bestimmten Gebieten (sog. benachteiligten Gebieten nach EU-Definition) zulassen wollen.

## Solare Mieterstrommodelle

Solare Mieterstrommodelle werden anderen Eigenversorgungsmodellen gleichgestellt. D.h., die EEG-Umlage auf die Lieferung von Sonnenstrom an Nachbarn wird verringert. Eine noch umzusetzende Verordnung soll regeln, dass die Vorteile tatsächlich bei den Mietern und nicht nur bei den Hauseigentümern ankommen.

## Regionale Grünstromkennzeichnung

Künftig können Stadt- und Gemeindewerke oder Energiegenossenschaften ihre Bezugsquellen offenlegen und anlagenscharf in der Rechnung die regionalen Wind-, Sonnen-, oder Biomassekraftwerke benennen. Dies war bisher gesetzlich nicht möglich. So gibt es eine Möglichkeit für regionale Grünstromkennzeichnung (regionale und lokale Vermarktungsmodelle fördern die Entwicklung und Akzeptanz der Energiewende vor Ort)